13. 7. 1960

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Republik Österreich erbringt der altkatholischen Kirche, beginnend mit dem Jahre 1961, alljährlich folgende Leistungen:

a) einen Betrag von 150.000 S,

b) den Gegenwert der jeweiligen Bezüge von vier Kirchenbediensteten unter Zugrundelegung eines Durchschnittsbezuges; als solcher wird der jeweilige Gehalt eines Bundesbeamten der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse IV, 4. Gehaltsstufe zuzüglich Sonderzahlungen und Teuerungszuschlägen angenommen.

(2) Die Zahlung wird jeweils in vier gleichen Teilbeträgen bis längstens 31. Mai, 31. Juli, 30. September und 30. November eines jeden Jahres zu Handen der altkatholischen Kirchenleitung geleistet werden.

(3) Der Gesamtbetrag nach Abs. 1 wird von der altkatholischen Kirche aufgeteilt.

§ 2. Die altkatholische Kirche ist berechtigt, nach Maßgabe der bundesgesetzlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften von ihren Kirchenangehörigen Kirchenbeiträge einzuheben; sie kann über deren Erträgnisse frei verfügen.

§ 3. Mit der Vollziehung des § 1 dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht und mit der Vollziehung des § 2 dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil.

Die vorstehende Gesetzesvorlage enthält zugunsten der altkatholischen Kirche das im § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 269, womit Bestimmungen zur Durchführung des Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden (in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 300/1959), angekündigte gesonderte Bundesgesetz.

Der altkatholischen Kirche, welche mit Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 18. Oktober 1877, RGBl. Nr. 99, im Sinne des Gesetzes vom 20. Mai 1874, RGBl. Nr. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, gesetzlich anerkannt worden ist, hatte gemäß § 14 des zitierten Gesetzes bei Einbringung der mit staatlicher Zustimmung ausgeschriebenen Umlagen und der den Religionsdienern zustehenden Einkünfte und Gebühren Anspruch auf staatlichen Beistand, das heißt, es wurde der altkatholischen Kirche für die Durchsetzung der im Grund des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, beschlossenen und eingeforderten Kultusbeiträge das Recht der politischen Exekution gewährt.

Das Gesetz über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 543/1939, hat auch die altkatholische Kirche zur Deckung des kirchlichen Sach- und Personalbedürfnisses auf die Kirchenbeiträge verwiesen, die wie Beiträge eines privaten Vereines auf dem ordentlichen Rechtsweg hereingebracht werden. Die bevorzugte Ein-

bringungsmöglichkeit des § 14 des Gesetzes, betreffend die Anerkennung von Religionsgesellschaften, wurde damit der altkatholischen Kirche genommen.

Die Textierung im § 5 des Kirchenbeitragsgesetzes „Im Hinblick auf die durch dieses Gesetz den in § 1 genannten Kirchen eröffneten Einnahmequellen werden die Verpflichtungen ... aufgehoben" ließ die Tatsache außer acht, daß der altkatholischen Kirche die Beitragseinhebung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Anerkennung von Religionsgesellschaften, bereits zustand. Der einleitende Satz des § 5 des Kirchenbeitragsgesetzes entbehrte daher einer sachlichen Berechtigung.

Der altkatholischen Kirche wurden bis zum Jahre 1938 alljährlich Staatszuschüsse gewährt. Diese Leistungen wurden auf Grund des Kirchenbeitragsgesetzes eingestellt.

Durch all diese Maßnahmen hat die altkatholische Kirche eine beträchtliche finanzielle Einbuße erlitten.

Besonderer Teil.

Im besonderen sei zu der Gesetzesvorlage bemerkt:

Zu § 1:

Der Staat findet sich zu einer dauernden jährlichen Leistung an die altkatholische Kirche bestimmt. Auf Grund der Bundesgesetze BGBl. Nr. 294/1958 und 300/1959 wurden an die altkatholische Kirche bereits für die Jahre 1958, 1959 und 1960 je 300.000 S geleistet.

Die Zweiteilung des Betrages in einen Betrag von 150.000 S und den Gegenwert des im Gesetz angeführten vierfachen Bezuges eines Bundesbeamten der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse IV, 4. Gehaltsstufe (dessen Gesamtbezug bei Inkrafttreten des Gesetzes 40.040 S jährlich beträgt) wurde unter Bedachtnahme auf den Umstand gewählt, daß ein Teil der jährlichen Leistungen für die Personalaufwendungen der altkatholischen Kirche verwendet werden soll.

Abs. 3 stellt klar, daß die Aufteilung des Gesamtbetrages eine innere Angelegenheit der altkatholischen Kirche ist. Eine Bindung des Gegenwertes der jeweiligen Bezüge der angeführten Zahl von Kirchenbediensteten an eine tatsächliche Verwendung nur für Personalauslagen ist nicht vorgesehen.

Zu § 2:

Das Recht der altkatholischen Kirche, weiterhin Kirchenbeiträge einzuheben und hierüber frei zu verfügen, wird durch die Leistungen gemäß § 1 nicht berührt. Diesbezüglich wird auf die Darlegungen im allgemeinen Teil verwiesen.

§ 3 enthält die Vollzugsklausel.